

Stiftungsurkunde

der Königl. Sächs. musikalischen Capelle.

Unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Sachsen
Cantoreiordnung.

Von Gottes Gnaden wir Moriz Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraw in Düringen, Marggraw zu Meyssena, 2c. Bekennen und thun khunt, hiermit öffentlich, nachdem wir kunftig an unserem Hoffe, eine Cantorei zu halten gedacht, und aber diejenigen, So wir dazu brauchen werden, wissen mögten, wie wir dieselben mit Besoldunge, und anderem halten wolleten, und wie sie sich hinwieder verhalten sollen, So haben wir solches alles, damit sie sich darnach richten, in eine schrift stellen lassen, und wollen ernstlich, daß solcher unsere Ordnung von allen denjenige, so sie angeheht unverwegerlich nachgesagt werde. †

Erst wollen wir in vnserer Cantorei das vnter eilff große personen zum Bass, Alt und Tenor, und den neun Knaben zum Diskant nicht sein sollen, und soll allezeit einer vnter den großen personen, der von den anderen sunderlich gelahret und geschickt sein werde, vor einen praeceptor der Knaben gebraucht werden.

Vnd dieweil vnser Capellmeister Johann Walther, Johannem Cellarium, und seinen Sohn Johannem, welcher nun nebend Ihme vor Bassisten, Johannem Hoffmann von Dlsnitz, Paulum Aldum und Johannem Briesel von Roswein, vor Altisten, Magistrum